

**PFARRERVERTRETUNG**  
DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE IN WÜRTTEMBERG

---

**Geschäftsstelle**  
Postfach 1149  
73117 Wangen  
Tel. 07161 / 13 139 Fax 07161 / 12 677  
eMail: geschaeftsstelle@pfarrervertretung-wuerttemberg.de

---

Pfarrervertretung • Postfach 1149 • 73117 Wangen

An den  
Evangelischen Oberkirchenrat  
Postfach 10 13 42

**70012 Stuttgart**



**Vorsitzender:**  
Stefan U. Kost  
Kirchstr. 17  
71691 Freiberg  
Tel. 07141/270 735  
Fax: 07141/270 743  
eMail: kost@pfarrervertretung-  
wuerttemberg.de

den 28. September 2011

21.00 Nr. 757/6.1

**Stellungnahme zum Entwurf Kirchliches Gesetz zur Anpassung des Dienstrechtes an die Regelungen des Dienstrechtsreformgesetzes des Landes Baden-Württemberg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme der Pfarrervertretung zum Entwurf eines Kirchlichen Gesetzes zur Anpassung des Dienstrechtes an die Regelungen des Dienstrechtsreformgesetzes des Landes Baden Württemberg.

Dazu eine Bemerkung: Mit Verwunderung hat die Pfarrervertretung aus Kreisen des Rechtsausschuss der Landessynode vernommen, dass der Rechtsausschuss über den Entwurf nicht weiter beraten konnte, da die Stellungnahme der Pfarrervertretung zur Synode nicht vorlag.

Grund dafür war der zu kurzfristige Eingang des Entwurfs. Er erfolgte zum Gespräch zwischen Dezernat 6, Herrn OKR Hartmann und KORD Murr in der Sitzung der Pfarrervertretung am 9.6.2011. Dass die Zeit zu kurz war, um eine fundierte Stellungnahme bis zur Synode verfassen zu können, war allen am Gespräch beteiligten Personen klar. Es wurde auch thematisiert und verabredet, dass die kommenden Entwürfe frühzeitiger der Pfarrervertretung vorgelegt werden müssen.

Die Brisanz des vorliegenden Entwurfs erforderte jedoch bereits nach der ersten Einsicht ein vorgezogenes Schreiben der Pfarrervertretung vom 24. Juni 2011, das den Gesprächskreisleitungen und Mitgliedern des Rechtsausschusses zugestellt wurde und zur Synode bekannt gewesen sein dürfte.

Bereits in diesem Schreiben zum Entwurf eines Kirchlichen Gesetzes zur Anpassung des Dienstrechtes an die Regelungen des Dienstrechtsreformgesetzes des Landes Baden Württemberg hat die Pfarrervertretung (PfV) vorab auf die Härten, die dieser vorliegende Entwurf für den Pfarrdienst mit sich bringt, hingewiesen. Die mit diesem Schreiben erfolgende Stellungnahme gemäß § 16 und § 17 PfV-Gesetz zum o. g. Gesetzesentwurf verdeutlicht dies im Einzelnen und Konkreten. Insbesondere sei hier auf die Neuregelung zur Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (Artikel 2, 9. zu § 63,1 WürttPfG) wie auch der Anhebung der Regelaltersgrenze (Artikel 2, 7. zu § 61 WürttPfG) hingewiesen.

Durch die Änderung von § 63,1 WürttPfG werden die Fristen, die bei Dienstunfähigkeit in den Ruhestand führen, gegenüber dem Württembergischen Pfarrergesetz in erheblichen Maße gekürzt. Bereits drei Monate Dienstunfähigkeit innerhalb eines halben Jahres genügen, um in den vorzeitigen Ruhestand versetzt zu werden – insofern innerhalb der folgenden sechs Monate keine Aussicht auf Besserung besteht. Gegenüber der bislang geltenden Frist von 12 Monaten, nach der bei Dienstunfähigkeit eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand erfolgte, stellt die nun geplante Neuformulierung von § 63,1 WürttPfG einen massiven Eingriff in das Gepräge des Württembergischen Pfarrergesetzes dar. Hinzukommend, dass eine Frist von drei Monaten im Blick auf Krebserkrankungen, Erschöpfungsdepressionen etc. allein schon fraglich ist, verschärft sich der Sachverhalt im Pfarrdienst dahingehend noch einmal, dass mit der Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand auch ein Verlust der Dienstwohnung und der Pfarrstelle miteinhergeht. So wird mit einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit eine Ereigniskette in Gang gesetzt, die sich nicht positiv auf den Krankheitsverlauf auswirken dürfte: Neben der Erkrankung sind finanzielle Einbußen hinzunehmen sowie die Suche einer neuen Wohnung und ein Umzug zu bewerkstelligen; bei erfolgter Wiedergesundung ist dann ein Bewerbungsverfahren anzustrengen und eine erneute Auflösung der Wohnung und ein erneuter Umzug hat zu erfolgen.

Die seither geltende Frist zur Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit trägt dieser Sachlage Rechnung und muss darum beibehalten werden. Auch mit einer Änderung der Frist zur Räumung der Dienstwohnung kann diese durch den vorliegenden Gesetzesentwurf entstehende Härte nicht beseitigt werden; das Damoklesschwert einer notwendigen Räumung der Dienstwohnung während der Krankheitsphase bleibt bestehen. Für die PfV liegen darum genügend sachliche Argumente vor, die an dieser Stelle einen Differenzierungsbedarf zum Landes- und Kirchenbeamtengesetz für den Pfarrdienst anzeigen und rechtfertigen. Der Möglichkeit einer solchen, von der Regel abweichende Differenzierung für bestimmte Berufsgruppen, wird in § 43,2 Dienstrechtsreformgesetz Baden Württemberg (DRG) auch Rechnung getragen. Wie auch § 26,1 BeamtStG, auf den § 43,2 DRG verweist, diese Möglichkeit eröffnet. Eine Beibehaltung der seither geltenden Regelung würde sich damit also von der unausgesprochenen Prämisse einer Orientierung der kirchlichen Gesetzgebung am Landesrecht nicht entfernen.

Selbiges gilt entsprechend für die Anhebung der Regelaltersgrenze (Artikel 2, 7. zu § 61 WürttPfG). Auch hier räumt das DRG mit § 36,2 und 3 Differenzierungsmöglichkeiten bei der Festsetzung der Regelalterszeit für bestimmte Berufsgruppen ein.

Die Tatsache, dass diese Spielräume an den benannten Stellen durch den Entwurf eines Kirchlichen Gesetzes zur Anpassung des Dienstrechts an die Regelungen des Dienstrechtsreformgesetzes des Landes Baden Württemberg nicht genutzt werden, legen die Vermutung nahe, dass diese Änderungen, die vom DRG her gesehen ja juristisch nicht zwingend notwendig erscheinen, vielmehr anderweitig motiviert sind. Der Konnex zum PfdG-EKD, welches gerade diese Änderungen ohne die Möglichkeit einer Öffnungsklausel vorsieht, sind augenfällig und der Unmut der Pfarrerschaft an dieser Stelle ist erheblich, wie nicht zuletzt die Resolutionen der Pfarrerschaft aus verschiedenen Kirchenbezirken deutlich zeigen. Es besteht damit der berechtigte Verdacht, dass durch den Entwurf eines Kirchlichen Gesetzes zur Anpassung des Dienstrechts an die Regelungen des Dienstrechtsreformgesetzes des Landes Baden Württemberg ein substanzieller Eingriff in das seitherige Gepräge des Württembergischen Pfarrergesetzes erfolgt und so im Vorfeld der Diskussion um die mögliche Übernahme des PfdG-EKD – in das Mäntelchen einer Erhöhung der Dienstbezüge gehüllt – mögliche Stolpersteine ausgeräumt werden sollen.

Die PfV kann darum nicht erkennen, wie man sich in den einleitenden Sätzen zur Begründung des Gesetzesentwurfs zu der Aussage versteigen kann, dass "damit die Attraktivität des Kirchlichen Dienstes gewahrt bleibt" (S.13, Abschnitt 5).

Die ebenfalls in den einleitenden Sätzen zur Begründung des Gesetzesentwurfs getroffene Erklärung, dass "der Verjährungsbeginn künftig aus Gründen der Rechtssicherheit und der Vereinfachung bei der Rechtsanwendung kenntnisunabhängig ausgestaltet werden" soll (S. 13, Abschnitt 2) stellt gleichsam einen "Sieg der Behördenkirche" dar. Die PfV lehnt darum diese Änderung ab.

Im Einzelnen:

Zu Artikel 1:

- Die PfV begrüßt die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen von Pfarrer/-innen und Kirchenbeamten/-innen rückwirkend zum 01. April 2011.

Zu Artikel 2

- Nr. 2: In §23 c Absatz 3 Satz 3 soll die Formulierung "jedoch ist bei der Berechnung des Übergangsgeldes von den ungekürzten Bezügen auszugehen" gestrichen werden. Dies benachteiligt Theologenehepaare, die sich in vielen Fällen zwangsweise eine Stelle im Gemeindepfarrdienst teilen mussten.

Das Übergangsgeld ist aus Sicht der PfV keine Privilegierung von Theologenehepaare. Die besonderen Härten beim Wechsel aus der Stellenteilung bleiben ja nach wie vor bestehen, da bei Stellenwechsel nicht für beide Ehepartner generell automatisch, trotz Anspruch auf vollen Dienstauftrag, eine Bewerbung zum Erfolg führt. Der Realfall sieht so aus, dass der eine Partner sich auf die Stelle bewirbt und der andere sehen muss, wo er einen Dienstauftrag findet. In den meisten Fällen ist der zweite Dienstauftrag nicht unbedingt in unmittelbarer Nähe zu finden. Zudem gibt es, da der Zwang zur Stellenteilung erst im November 2005 aufgehoben wurde, jetzt noch Altfälle. Aus Sicht der PfV ist die Kürzung des Übergangsgeldes eine Sparmaßnahme: Die bisherige Regelung bewirkte, dass Ehepaare der Wechsel durch das Übergangsgeld reibungsloser ermöglicht wurde, da immer auch der andere Partner durch den Stellenwechsel die Stelle verliert und sich anders neu orientieren muss. Durch das Übergangsgeld findet das Interesse beider Stellenteiler angemessene Berücksichtigung. Es bietet die Möglichkeit, innerhalb eines Jahres vom neuen Dienstort des einen und gemeinsamen Wohnort beider einen neuen Dienstauftrag für den anderen bisherigen Stellenteiler zu finden.

Durch die neue Regelung wird der Wechsel erschwert. Die Pfarrervertretung lehnt die Kürzung des Übergangsgeldes ab.

- Nr. 3: Die PfV lehnt die Erhöhung des Ruhestandseintrittsalters (Regelaltersgrenze) insgesamt ab.

- Nr. 7: Die PfV lehnt die Erhöhung der Regelaltersgrenze auf 67 ab. Inhaltlich ist dies damit zu begründen, dass die Pfarrer/-innen während ihres Berufslebens aufgrund der hohen Arbeitszeitbelastung einen im Vergleich zu anderen Beamten überdurchschnittlichen Anteil ihrer Lebenszeit der Arbeit widmen. Die PfV weist darauf hin, dass das DRG mit § 36,2 und 3 Differenzierungsmöglichkeiten bei der Festsetzung der Regelalterszeit für bestimmte Berufsgruppen einräumt und fordert, diese Spielräume zu nutzen (vgl. hierzu auch die einleitenden Sätze dieses Schreibens). Ansonsten erweist sich die Erhöhung der Regelaltersgrenze letztlich nur als eine weitere Sparmaßnahme.

Die Ansicht, Pfarrer/-innen könnten bzw. müssten allein aufgrund einer höheren Lebenserwartung länger arbeiten, greift zu kurz: Die Arbeitsbelastung der Pfarrer/-innen steigt momentan stetig an, die Arbeitssituation verschlechtert sich zunehmend. Welche Folgen das für die Dienstfähigkeit der Pfarrer/-innen bedeutet, ist noch nicht abzusehen. Die PfV fordert, im Falle einer Umsetzung dieser Regelung entgegen des Einspruchs der PfV, dass sich die Kirchenleitung Modelle überlegt, wie die Arbeit in den letzten Dienstjahren gestaltet werden kann. Verdeutlicht an einem konkreten Beispiel: Wie ist etwa mit der Teilnahme an Konfi-Camps u.ä. umzugehen? In der katholischen Kirche beispielsweise müssen Priester ab 60 Jahren nur noch die Kerndienste übernehmen.

Hingewiesen werden muss hier auch noch einmal auf die Gerechtigkeitslücke, die diese Erhöhung der Regelaltersgrenze gegenüber der Gleichzeitigkeit der Vorruhestandsregelung eröffnet und die zu gravierenden Ungleichbehandlungen führt. Die Tatsache, dass so viele Pfarrer/-innen von der im Augenblick geltenden Vorruhestandsregelung Gebrauch machen, müsste der Kirchenleitung eigentlich zu Denken geben. .

- Für Nr. 8 gilt Entsprechendes.

- Nr. 9 a): Die PfV sieht auch hier – wie in den einleitenden Sätzen dieses Schreibens schon ausgeführt – Differenzierungsbedarf zu anderen Beamten: Pfarrer/-innen stehen wegen des Verlustes der Dienstwohnung bei Dienstunfähigkeit größeren Härten gegenüber. Eine Differenzierungsmöglichkeit für bestimmte Berufsgruppen wird in § 43,2 Dienstrechtsreformgesetz Baden Württemberg (DRG) in Verweis auf § 26,1 BeamtStG eingeräumt. Die PfV fordert, dass dieser Spielraum genutzt wird. Wie bereits auch schon ausgeführt, werden mit einer Änderung der Frist zur Räumung der Dienstwohnung diese Härten nicht beseitigt. Gleichwohl gilt es hinsichtlich der Räumung der Dienstwohnung in jedem Fall klare Regelungen zu treffen. Politisch wird mit dieser Neuregelung eine der Spitzen des PfdG-EKD vorweggenommen. Die PfV lehnt eine solche Neuregelung ab und spricht sich dafür aus, die bisherige Regelung wie sie in § 63 Pfarrergesetz festgehalten ist, beizubehalten. Die darin genannten Fristen sind dem Pfarrberuf angemessener als die Regelungen des Landes- und Kirchenbeamtengesetzes.

- Nr. 9 b): Diese Regelung kann zu erheblichen finanziellen Problemen bei den betroffenen Pfarrerinnen und Pfarrern führen. Die PfV fordert eine Regelung, die von einer Unschuldsvermutung ausgeht und lehnt die vorgeschlagene ab.

- Nr. 12: Mit dieser Regelung (Verordnung des OKR bei eingeschränktem Dienstauftrag) wird die Behördenkirche gestärkt: Der OKR kann nun ohne die Anhörung der Synode entscheiden. Die Begründung (S. 15) betont mit der Möglichkeit der Vermeidung einer Vakanz die positive Seite dieser Regelung. Die Pfarrervertretung fordert, dass die Regelung keine Maßnahme zur schnelleren Umsetzung des Pfarrplans sein darf und lehnt sie in dieser Form ab.

Zu Artikel 3:

- Nr. 2-6: Gegen die redaktionellen Änderungen ist nichts einzuwenden.

- Nr. 7: Die PfV fordert, dass das Vikariat in die Berechnung der Erfahrungsstufen mit einbezogen wird. Zu klären ist die Frage der Anrechenbarkeit von Elternzeit vor der beruflichen Erfahrungszeit. Zudem nimmt die PfV mit Erstaunen zur Kenntnis, dass das AGG an dieser Stelle nunmehr doch auch für Pfarrerinnen und Pfarrer Anwendung findet (vgl. Begründung zu Art. 3 Nr. 7, S. 16).

- Nr. 8: Unklar ist, was mit den „Besonderheiten des Amtes eines Pfarrers/einer Pfarrerin“ (Begründung Artikel 3, Nr. 8, S. 17) gemeint ist. Die Pfarrervertretung begrüßt die gesetzliche Regelung, dass sich durch die neue Zuordnung zu den Lebensaltersstufen niemand in finanzieller Hinsicht verschlechtert.

Zu Artikel 4:

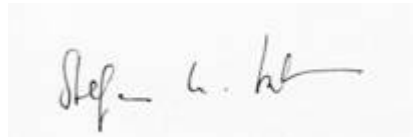
- Nr. 1-3: Redaktionelle Anpassung.

- Nr. 3 c) und d): Diese Verbesserung (Verkürzung der Frist, die ein Pfarrer auf einer Stelle gewesen sein muss, damit er entsprechende Versorgungsbezüge bekommt, wenn er auf eine geringer dotierte Stelle aus nicht nur eigenem Interesse wechselt, auf zwei Jahre) wird von der PfV begrüßt.

- Insgesamt ist zu Nr. 6 kritisch anzumerken: Einen Antrag für vorzeitigen Ruhestand darf weiterhin mit 63 Jahren gestellt werden, die Abzüge erhöhen sich aber entsprechend (vgl. Nr. 6 d)). Die Erhöhung der Regelaltersgrenze stellt sich auch hier als eine reine Sparmaßnahme dar.
- Nr. 7: Auch diese Verschlechterung (Sterbegeld nur noch für die Witwe) ist eine Sparmaßnahme, die besondere soziale Härten hervorruft. Die Pfarrervertretung fordert, dass Kinder weiterhin sterbegeldberechtigt sind. Zu fragen ist, was in dem Fall passiert, wenn die Kinder noch klein sind und der alleinversorgende Elternteil stirbt? Die Pfarrervertretung lehnt diese Änderung deshalb ab.
- Nr. 8 a): Hierbei handelt es sich um eine Verbesserung (weniger Kürzung bei Witwengeld bei großem Altersunterschied der Ehegatten). Die Pfarrervertretung begrüßt dies. Durch die Streichung von Satz 2 (Nr. 8 b)) wird diese jedoch wieder relativiert.
- Nr. 13-14: Das Altersgeld (anstelle der Nachversicherung bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die auf Antrag aus dem Pfarrdienstverhältnis ausscheiden) ist sowohl für den Dienstherrn als auch für die betroffenen Pfarrerinnen und Pfarrer von Vorteil. Die Pfarrervertretung begrüßt dies.

Abschließend möchten wir nochmals darauf aufmerksam machen, dass durch Erhöhung der Lebensarbeitszeit, die Kürzung des Übergangsgeldes bei Stellenwechsel von stellenteilenden Theologenehepaaren, Streichung des Sterbegeldes für Kinder und verkürzten Fristen zur Versetzung in den Ruhestand aus gesundheitlichen Gründen und weiteren Einschnitten von einer Wahrung der "Attraktivität des kirchlichen Dienstes" keine Rede sein kann.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan U. Kost  
(Vorsitzender der Pfarrervertretung)

F.d.R.